Xxxxxxx Xxxxxxxxxx
Xxxxxxxxxxxx XX
XXXXX Xxxxxxxxxxxxx

An das

Verwaltungsgericht Xxxxxxxx
Xxxxxxxxxxxx XX
XXXXX Xxxxxxxxxx

Xxxxxxxxxx, XX.03.2016

Verwaltungsrechtssache
Xxxxxxxxxxxx ./. Xxxxdeutscher Rundfunk, Az.: XXXXXXXXXX

1. **Ihr Schreiben vom XX.02.2016 mit der Erwiderung des Beklagten vom XX.02.2016, meine Stellungnahme dazu**

2. **Ergänzung der Begründung meiner Klage vom XX.11.2015 / XX.01.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom XX.02.2016, eingegangen per Post bei mir am XX.02.2016, senden Sie mir eine Abschrift der Erwiderung des Beklagten vom XX.02.2016 auf meine Klagebegründung vom XX.01.2016 zu, und geben mir Gelegenheit, dazu binnen eines Monats Stellung zu nehmen. Dieses möchte ich hiermit tun, da das Schreiben des Beklagten zahlreiche sachliche und rechtliche Fehler enthält.

In meiner Klagebegründung vom XX.01.2016 schrieb ich in Punkt 10, dass ich mir aufgrund der relativ kurzen mir gesetzten Frist für die Begründung der Klage und der daraus resultierenden kurzen Bearbeitungszeit dieses rechtlich komplexen Sachverhaltes weiteren Sachvortrag, Ergänzungen und etwaige Korrekturen dieses Schreibens in einem gesonderten Schriftsatz und ggf. bei der mündlichen Verhandlung vorbehalte.
In diesem Schreiben werde ich unter Punkt 2 auch einige Punkte meiner Klage ergänzen, da u.a. zwischenzeitlich neue Aspekte diesbezüglich hinzugekommen sind.

1. Stellungnahme zur Erwiderung des Beklagten vom XX.02.2016

Die Erwiderung des Beklagten enthält viele Fehler und Unstimmigkeiten, von denen ich aufgrund der kurzen mir gesetzten Frist und meiner aufgrund von familiären, privaten und beruflichen Verpflichtungen begrenzten Zeit zur Bearbeitung dieser Verwaltungsrechtssache hier im Folgenden erstmal nur auf die offensichtlichsten Fehler der Erwiderung des Beklagten eingehen werde.

1.1 Vertretung des Beklagten durch 2 Personen

Auf Seite 1 des Schreibens steht kleingedruckt unten rechts, dass der XDR nur von 2 Personen vertreten werden kann, auf Seite 15 unterschreibt aber nur eine.

1.2 Unter der angegebenen Adresse bin ich nicht gemeldet

Auf Seite 1 des Schreibens schreibt der Beklagte *"Der Kläger ist ausweislich eines bundesweiten Meldedatenabgleichs (…) unter der oben genannten Anschrift gemeldet."*

Oben auf diesem Schreiben sind 2 Adressen genannt, die des Verwaltungsgerichtes Xxxxxxxxx und die des Xxxxxdeutschen Rundfunks. Ich bin jedoch definitiv unter keiner dieser beiden Adressen gemeldet.

1.3 Nicht überprüfte Vermutung der Wohnungsinhabnerschaft

Auf Seite 1 schreibt der Beklagte: *"… Damit gilt er als Wohnungsinhaber und ist als solcher Beitragsschuldner."*

Im RBStV § 2 (2) steht jedoch konkret: "Als Inhaber wird jede Person *vermutet*, die 1. dort nach dem Melderecht gemeldet ist..."
Richtig müsste es also heißen: "…damit wird *vermutet*, dass er Wohnungsinhaber ist …"
Weder der Beklagte noch der beauftragte sogenannte Beitragsservice hat diese Vermutung, ob diese Wohnung überhaupt selbst von mir bewohnt wird und/oder eine Wohnung im Sinne des RBStV ist, überprüft.

1.4 Nichtübertragbarkeit eines Beschlusses des BGH

Auf Seite 2 bezieht sich der Beklagte auf den Beschluss des BGH v. 21.10.2015 (Az. I ZB 6/15, Rn. 16).

Der Verweis des Beklagten auf den Beschluss des BGH v. 21.10.2015 (Az. I ZB 6/15) geht jedoch fehl. Die Ausführungen, die der BGH darin zu Vollstreckungsersuchen macht, können nicht auf Festsetzungsbescheide übertragen werden. Der Grund hierfür liegt darin, dass ein Vollstreckungsersuchen eine Form der innerbehördlichen Amtshilfe und damit ein Realakt, ein Festsetzungsbescheid jedoch ein Verwaltungsakt ist.

1.5 Die Zahlungsverpflichtung ist nicht verhältnismäßig niedrig

Auf Seite 5 und 6 schreibt der Beklagte *"Die Beeinträchtigung der Informationsfreiheit ist (…) nur gering, weil (…) hierfür lediglich mit einer verhältnismäßig niedrigen Zahlungsverpflichtung in Höhe des Rundfunkbeitrages belastet wird."*

In zweifacher Hinsicht ist diese Aussage falsch. Einerseits hat Deutschland lt. eines im Mai 2015 von Justus Haucap verfassten Gutachten den größten und teuersten öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Welt *(siehe z.B. Wikipedia, https://de.wikipedia.org/wiki/Rundfunkgeb%C3%BChr#Reaktionen_und_Kritik oder der Artikel in der FAZ vom 22.05.2015, http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/gutachter-wollen-oeffentlich-rechtlichen-rundfunk-reformieren-13605469.html)*.
Weiterhin ist der Beitrag nur für bestimmte Bevölkerungsgruppen verhältnismäßig niedrig. Für

z.B. die Intendanten des öffentlich rechtlichen Rundfunks Tom Buhrow mit 367.232 € Jahreseinkommen und Lutz Marmor mit 332.417 € Jahresverdienst stimmt diese Aussage wahrscheinlich, insbesondere wenn diese verheiratet sind und sich den Beitrag mit der Ehefrau teilen können. Für z.B. Richter und andere Berufsgruppen mit relativ hohem Einkommen kann diese Aussage auch zutreffen. Für z.B. eine allein wohnende Friseurin unter 25 Jahre mit einem durchschnittlichen Monatseinkommen von 1.335 € brutto (*http://www.gehaltsvergleich.com/gehalt/Friseur-Friseurin?gclid=CPTt3o2XvcsCFQ2eGwodS_8OBA*) sieht das jedoch schon ganz anders aus, da bleiben netto nur etwa 1000 € monatlich übrig.
Der Beitrag von 17,50 monatlich bedeutet für die Friseurin 1,75 % Ihres Einkommens, für Tom Buhrow z.B. jedoch nur ca. 0,03 % des Einkommens, die Friseurin zahlt relativ zum Einkommen gesehen also ca. 60 mal mehr Rundfunkbeiträge. Runtergerechnet müsse die Friseurin also nur 30 ct pro Monat an Rundfunkbeiträgen zahlen, um relativ zum Einkommen finanziell genauso belastet zu werden wie Tom Buhrow.

1.6 Finanzierungsfunktion des Rundfunkbeitrages

Auf Seite 6 schreibt der Beklagte *"Der aufgrund des RBStV erhobenen Abgabe steht nämlich die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegenüber."*

Die Zweckbestimmung der erhobenen Abgabe "Rundfunkbeitrag" ist gem. § 1 RBStV die funktionsgerechte Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner Gesamtheit. Sie dient dazu, die Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten, d.h. sie ist das Mittel zur Gewährleistung der Bestands- und Entwicklungsgarantie. Folglich hat der Rundfunkbeitrag Finanzierungsfunktion, jedoch keine Entgeltfunktion, mit der die Möglichkeit der Inanspruchnahme der "Gesamtveranstaltung Rundfunk" entgolten wird. Folgte man der Argumentation des Beklagten, so könnte man die von einem Betroffenen gezahlten Steuern gleichsam als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der sonstigen öffentlichen Infrastruktur, d.h. der "Gesamtveranstaltung Staat" darstellen.

1.7 Die Gesamtveranstaltung Rundfunk ist nicht individuell zurechenbar

Auf Seite 6 schreibt der Beklagte *"Diese ist dem Beitragspflichtigen individuell zurechenbar, zumal heutzutage fast alle Haushalte über ein Rundfunkempfangsgerät verfügen."*

Rundfunk ist eine allgemein verfügbare technische Gegebenheit. Er zählt zur öffentlichen Infrastruktur. Auf das Vorhandensein dieser öffentlichen Infrastruktur hat der einzelne Betroffene keinen Einfluss. Allein schon aus dieser Überlegung ergibt sich, dass die "Gesamtveranstaltung Rundfunk" dem einzelnen Betroffenen nicht individuell zurechenbar ist. Ferner ist gem. § 2 Absatz 1 Satz 1 RStV Rundfunk die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung, d.h. Rundfunk ist gerade nicht eine individualnützige öffentliche Einrichtung, sondern eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung (Infrastruktur).

1.8 Inländerdiskriminierung durch den Rundfunkbeitrag

Auf Seite 7 schreibt der Beklagte *"7) Unter Berücksichtigung dieser Aspekte liegt eine vom Kläger behauptete unzulässige Inländerdiskriminierung fern."*

Diese Aussage des Beklagten hat keinen Bezug zum vorhergehenden Text, eine Begründung oder kausaler Zusammenhang dafür lässt sich im vorhergehenden Text nicht erkennen.

1.9 Fehlendes Wechselseitigkeitsverhältnis von Leistung und Gegenleistung

Auf Seite 8 schreibt der Beklagte *"Um als Beitrag qualifiziert zu werden, bedarf es eines Wechselseitigkeitsverhältnisses von Leistung und Gegenleistung."*

Das vom Beklagten behauptete Synallagma besteht nicht. Der Rundfunkbeitrag ist kein Entgelt, mithin hat er keine Entgeltfunktion, sondern gemäß der Zweckbestimmung des § 1 RBStG Finanzierungsfunktion. Ein Synallagma ist durch das Bestehen wechselseitiger, rechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen gekennzeichnet. Der einzelne Betroffene hat jedoch keinerlei rechtlichen Anspruch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der "Gesamtveranstaltung Rundfunk". Genauso wenig hat der Beklagte die Möglichkeit der Leistungsverweigerung bei Pflichtverletzungen des Beitragspflichtigen durch Zahlungsverweigerung.

1.10 Mangelhafter Vergleich vom Rundfunkbeitrag mit der Rundfunkgebühr

Auf Seite 9 schreibt der Beklagte *"Die Rundfunkgebühr nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag wurde vom Bundesverfassungsgericht jedoch ebenfalls nicht als Steuer qualifiziert (BverfG, Beschl. v. 22.08.2012 – 1 BvR 199/11). "*

Der Unterschied zwischen Rundfunkbeitrag und Rundfunkgebühr liegt darin, dass die Rundfunkgebühr aufgrund der freien Willensentscheidung des Rundfunkteilnehmers zum Vorhalten eines Rundfunkempfangsgerätes Entgeltcharakter hatte. Dies trifft auf den Rundfunkbeitrag jedoch gerade nicht zu. Vielmehr wird offenkundig vom Beklagten krampfhaft versucht, den Entgeltcharakter des Rundfunkbeitrags zu konstruieren.

1.11 Beitragspflicht für Wohnungsinhaber ist rechtlich nicht begründbar

Auf Seite 9 schreibt der Beklagte *"Die Beitragspflicht gilt nicht für die Allgemeinheit, sondern lediglich für alle Inhaber einer Wohnung, die nicht unter die Befreiungstatbestände fallen."*

Wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk gem. § 2 Absatz 1 Satz 1 RStV die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung ist, so ist jede Person im Einwirkungsbereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an seiner Finanzierungsverantwortung zu beteiligen (VGH München, Urt. v. 19.6.2015 – 7 BV 14.1707). Der Kreis der Wohnungsinhaber geht in der Allgemeinheit auf. Daran ändern die Befreiungstatbestände nichts, insbesondere zumal eine Befreiung vom einzelnen Betroffenen zu beantragen ist. Im übrigen wäre es äußerst widersprüchlich, die Finanzierungsverantwortung für eine für die Allgemeinheit bestimmte, d.h. gemeinnützige öffentliche Einrichtung, auf eine bestimmte Personengruppe zu begrenzen, nur um auf diese Weise die erforderliche Gruppennützigkeit der Abgabe zu konstruieren. Es ist offenkundig, dass mit der Änderung des Normadressatenkreises von Rundfunkteilnehmern auf Wohnungsinhaber eine möglichst weitreichende Ausweitung der Beitragspflichtigen bezweckt werden sollte, und zwar gerade im Hinblick auf das in der Gesetzbegründung erwähnte "Erhebungs- und Vollzugsdefizit".

1.12 Verwendung des Rundfunkbeitrages für zusätzliche Pensionen

Auf Seite 10 schreibt der Beklagte *"Der Rundfunkbeitrag dient gem. § 1 RBStV der funktionsgerechten Finanzausstattung und hat den öffentlich-rechtlichen Rundfunk damit auch in die Lage zu versetzen, seine Pensionsverpflichtungen zu erfüllen."*

Der Rundfunkbeitrag dient gem. § 1 RBStV der funktionsgerechten Finanzausstattung des

öffentlich-rechtlichen Rundfunks und nicht der altersgerechten Pensionsausstattung ehemaliger Mitarbeiter. Mit der vom Beklagten verfolgten Argumentation könnte ebenfalls gerechtfertigt werden, eine öffentlich-rechtliche Fußball-Bundesligamannschaft durch den Rundfunkbeitrag zu finanzieren. Der Grundsatz der Funktionsgerechtigkeit der Finanzausstattung soll den Fortbestand des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleisten. Pensionszahlungen an ehemalige Mitarbeiter haben nichts mit der Funktionsgerechtigkeit der Finanzausstattung zu tun, weil der Fortbestand des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unabhängig von Pensionszahlungen zu gewährleisten ist. Mit anderen Worten: Der Fortbestand des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als öffentliche Infrastruktur ist nicht dadurch gefährdet, dass keine Pensionszahlungen mehr an ehemalige Mitarbeiter fließen.

1.13 Die Bezeichnung der sogenannten Beiträge ist nicht korrekt

Auf Seite 11 unter Punkt 6 schreibt der Beklagte *"Die Erhebung und Festsetzung von Rundfunkgebühren verletzt den Kläger…"*.

Da der Beklagte hier die sogenannten Beiträge als "Gebühren" bezeichnet, könnte es sein, dass es sich hier und im darauf folgenden Text um einen alten Textbaustein der ehemaligen GEZ von vor 2013 handelt, wo jedoch ganz andere rechtliche Grundlagen maßgebend waren, die auf die aktuelle rechtliche Situation nicht mehr zutreffen.

1.14 Typisierung ist ein intensiver Eingriff des Staates gegen Grundrechte

Auf Seite 13 schreibt der Beklagte *"Zur Vereinfachung von Regelungen von Abgaben ist der Gesetzgeber befugt, generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zu treffen. Die dabei unvermeidlich auftretenden Härten für Einzelne stellen dabei keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz dar. Voraussetzung ist allerdings, dass die mit der Generalisierung verbundenen Härten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wären, dass sie lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv ist."*

Beim Rundfunkbeitrag handelt es sich um eine wiederkehrende Abgabe von unbestimmter Dauer und in unbestimmter Höhe. Insofern stellt diese Belastung eindeutig entgegen der Aussage des Beklagten einen intensiven Eingriff des Staates dar.

1.15 Ein internetfähiger PC ist kein Rundfunkgerät

Auf Seite 14 schreibt der Beklagte "An dieser Stelle ist zu beachten, dass der Kläger selbst anführt, über einen internetfähigen PC zu verfügen."

Es ist nicht nachvollziehbar wie der Beklagte immer wieder dem Irrglauben unterliegt, dass ein internetfähiger PC ein Rundfunkempfangsgerät darstellt und er aufgrund des Einstellens von Inhalten ins Internet Rundfunkbeträge erheben kann. Das Internet stellt ein komplett anderes Medium dar, ist international und besitzlos. Daher kann hinsichtlich des Internets kein Landesrecht eines deutschen Bundeslandes Anwendung finden. Spätestens dort enden die Hoheitsrechte einer LRA. Eine LRA ist dort ein Nutzer wie jeder andere auch, denn Inhalte publizieren kann dort jeder Nutzer. Ferner besteht insbesondere hinsichtlich einer Wohneinheit das Hindernis, dass der Zugang nur über ein zusätzliches Entgelt gegenüber einem privaten Anbieters hergestellt werden kann, da die LRA den Zugang nicht mitliefert.

1.16 Die Rechtswidrigkeit der Säumniszuschläge

Auf Seite 14 schreibt der Beklagte *"Auch die Säumniszuschläge wurden rechtmäßig festgesetzt. Die Pflicht zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen und deren Fälligkeit ist gesetzlich geregelt, weshalb nicht erst der Erlass eines Bescheides die Zahlungspflicht begründet. Da ein Festsetzungsbescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV ausschließlich über bereits rückständige Rundfunkbeiträge erlassen wird, sind zum Zeitpunkt des Erlasses eines Beitragsbescheides die festgesetzten Beträge längst fällig, sodass ein Säumniszuschlag in rechtmäßiger Weise erhoben werden kann."*

§ 10 Absatz 5 RBStV verstößt gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Der Grundsatz von Treu und Glauben soll Zuverlässigkeit und Lauterkeit, d.h. also zuverlässiges, ehrliches und faires Verhalten im Rechtsverkehr gewährleisten. Eine an diesem Grundsatz bemessene Festsetzung von Säumnisgebühren setzt voraus, dass die Hauptforderung bereits festgesetzt wurde und bisher nicht beglichen wurde, d.h. der Abgabenschuldner muss bei einem zuverlässigen, ehrlichen und fairen Verhalten der Behörde die Möglichkeit gehabt haben, die geschuldete Leistung zu erbringen, bevor er der geschuldeten Leistung säumig wird. Die Festsetzung des Fälligkeitszeitpunktes erfolgt mit dem Leistungsgebot, d.h. mit der Aufforderung des Abgabengläubigers gegenüber dem Abgabenschuldner zur Leistung. Eine Aufforderung des Abgabengläubigers gegenüber dem Abgabenschuldner zur Leistung hat jedoch nie stattgefunden. Es entspricht eben nicht den Grundgedanken von Ehrlichkeit und Fairness, Säumnisgebühren zeit-gleich mit der Festsetzung festzusetzen, ohne dass der Abgabengläubiger vorher jemals durch Leis-tungsgebot zur Leistung aufgefordert worden ist.

1.17 Gutachten zur Verfassungswidrigkeit des Rundfubnkbeitrags

Auf Seite 14 schreibt der Beklagte "*Schließlich vermögen aber auch die zahlreichen Hinweise auf (Rechts)Ansichten Dritter weder die Verfassungswidrigkeit des Beitragssystems […] zu begründen."*

Diese Aussage des Beklagten spiegelt aus meiner Sicht sehr schön die diesbezüglich ignorante Gesamthaltung des Beklagten wieder, nämlich das Ignorieren sämtlicher sachlichen Gegenargumente, Gutachten und Beweise, die die Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrages in Frage stellen oder sogar mit Beweisen eindeutig widerlegen.

2. Ergänzungen zur Klagebegründung

In meiner Klagebegründung vom 25.01.2016 schrieb ich in Punkt 10, dass ich mir aufgrund der relativ kurzen mir gesetzten Frist für die Begründung der Klage und der daraus resultierenden kurzen Bearbeitungszeit dieses rechtlich komplexen Sachverhaltes weiteren Sachvortrag, Ergänzungen und etwaige Korrekturen dieses Schreibens in einem gesonderten Schriftsatz vorbehalte. Dieses werde ich in den folgenden Punkten tun.

2.1 Laufende Verfahren bezüglich der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrages in höheren Instanzen

Zusätzlich zu den bereits im meiner Klagebegründung erwähnten Verfahren bezüglich der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags am Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht gibt es bereits Termine für weitere Verfahren am 15. Juni 2016 beim Bundesverwaltungsgericht.
Auch liegen jetzt neue Details zu den bereits in der Klagebegründung genannten Verfahren vor.

2.1.1 Bundesverwaltungsgericht, 16.03.2016 um 10:00 Uhr

Die folgende Zusammenstellung *(Quelle: http://www.bverwg.de/presse/termine/termine.ph)* enthält - vorbehaltlich weiterer Ladungen und möglicher Terminaufhebungen - die für den laufenden Kalendermonat vorgesehenen öffentlichen Verhandlungen des Bundesverwaltungsgerichts. Die Verhandlungen innerhalb eines Kalendertages sind nach Senaten gegliedert.

BVerwG 6 C 6.15; (OVG Münster 2 A 2311/14; VG Arnsberg 8 K 3279/13)
BVerwG 6 C 7.15; (OVG Münster 2 A 2423/14; VG Arnsberg 8 K 3353/13)
BVerwG 6 C 8.15; (OVG Münster 2 A 2422/14; VG Köln 6 K 7543/13)
BVerwG 6 C 22.15; (VGH München 7 B 15.846; VG Regensburg RN 3 K 13.2211)
BVerwG 6 C 23.15; (OVG Münster 2 A 2627/14; VG Arnsberg 8 K 4161/13)
BVerwG 6 C 26.15; (VGH München 7 B 15.809; VG Regensburg RN 3 K 14.1130)
BVerwG 6 C 31.15; (OVG Münster 2 A 356/15; VG Arnsberg 8 K 98/14)
BVerwG 6 C 33.15 (VGH München 7 B 15.614; VG Regensburg RO 3 K 14.65)

M. - RA Robin Mardner, Dortmund - ./. Westdeutschen Rundfunk
S. - RA Thorsten Bölck, Norderstedt - ./. Westdeutschen Rundfunk
M. ./. Westdeutschen Rundfunk
Z. - PWB Rechtsanwälte, Jena - ./. Bayerischen Rundfunk
S. - PWB Rechtsanwälte, Jena - ./. Westdeutschen Rundfunk
S. - PWB Rechtsanwälte, Jena - ./. Bayerischen Rundfunk
Sch. - PWB Rechtsanwälte - ./. Westdeutschen Rundfunk
B. - PWB Rechtsanwälte, Jena - ./. Bayerischen Rundfunk

Die Kläger sind Inhaber einer Wohnung. Sie besitzen nach ihren Angaben kein Rundfunkempfangsgerät oder nur ein Radiogerät, aber kein Fernsehgerät. Sie wurden nach der früheren Rechtslage gar nicht zu Rundfunkgebühren herangezogen oder lediglich zu dem ermäßigten Satz, der bei Halten nur eines Radiogeräts geschuldet wurde. Seit dem Inkrafttreten des von den Bundesländern geschlossenen und von ihnen ratifizierten Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zum 1. Januar 2013 werden sie zum Rundfunkbeitrag herangezogen. Er knüpft nicht mehr an das Halten eines Rundfunkempfangsgeräts an, sondern an das Innehaben einer Wohnung, unabhängig davon, ob dort überhaupt ein Rundfunkempfangsgerät gehalten wird. Er differenziert anders als die Rundfunkgebühr in der Höhe nicht mehr zwischen Fernsehgeräten und anderen Empfangsgeräten wie Radiogeräten. Die Kläger haben gegen ihre Heranziehung zum Rundfunkbeitrag Klage erhoben, die in den Vorinstanzen erfolglos geblieben ist. Im Revisionsverfahren sind insbesondere die Fragen zu klären, ob der Rundfunkbeitrag entgegen seiner Bezeichnung als Betrag eine Steuer ist, für deren Regelung den Bundesländern die Gesetzgebungskompetenz fehlen würde, und ob die Regelung des Rundfunkbeitrags mit den Grundrechten, namentlich dem Gleichbehandlungsgebot, vereinbar ist.

2.1.2 Bundesverwaltungsgericht, 17.03.2016 um 10:00 Uhr

BVerwG 6 C 15.15; (VGH München 7 BV 14.2488; VG München M 6b K 13.5460)
BVerwG 6 C 21.15; (VGH München 7 B 15.253; VG Ansbach AN 6 K 14.00099)
BVerwG 6 C 25.15; (VGH München 7 B 15.379; VG Ansbach AN 6 K 14.00796)
BVerwG 6 C 27.15; (VGH München 7 BV 14.1980; VG München M 6a K 14.1238)
BVerwG 6 C 28.15; (VGH München 7 B 15.246; VG München M 6b K 13.3958)
BVerwG 6 C 29.15; (VGH München 7 BV 14.1772; VG München M 6b K 14.1827)
BVerwG 6 C 32.15 (VGH München 7 B 15.125; VG Augsburg Au 7 K 13.1822)

S. - RA DR. Thomas Dammer, Holzkirchen - ./. Bayerischen Rundfunk
H. - RA Dr. Immo Funk, Nürnberg - ./. Bayerischen Rundfunk
H. - RA Dr. Peter Wollenschläger, Nürnberg - ./. Bayerischen Rundfunk
G. - RA Prof. Nauschütt & Collegen, München - ./. Bayerischen Rundfunk
R. - RA Emrich, Schötz und Partner GbR, München - ./. Bayerischen Rundfunk
P. - RA Maria Bauer, Grafrath - ./. Bayerischen Rundfunk
W. - RA Anwaltshaus, Augsburg - ./. Bayerischen Rundfunk

Die Kläger sind Inhaber einer Wohnung. Sie besitzen nach ihren Angaben kein Rundfunkempfangsgerät oder nur ein Radiogerät, aber kein Fernsehgerät. Sie wurden nach der früheren Rechtslage gar nicht zu Rundfunkgebühren herangezogen oder lediglich zu dem ermäßigten Satz, der bei Halten nur eines Radiogeräts geschuldet wurde. Seit dem Inkrafttreten des von den Bundesländern geschlossenen und von ihnen ratifizierten Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zum 1. Januar 2013 werden sie zum Rundfunkbeitrag herangezogen. Er knüpft nicht mehr an das Halten eines Rundfunkempfangsgeräts an, sondern an das Innehaben einer Wohnung, unabhängig davon, ob dort überhaupt ein Rundfunkempfangsgerät gehalten wird. Er differenziert anders als die Rundfunkgebühr in der Höhe nicht mehr zwischen Fernsehgeräten und anderen Empfangsgeräten wie Radiogeräten. Die Kläger haben gegen ihre Heranziehung zum Rundfunkbeitrag Klage erhoben, die in den Vorinstanzen erfolglos geblieben ist. Im Revisionsverfahren sind insbesondere die Fragen zu klären, ob der Rundfunkbeitrag entgegen seiner Bezeichnung als Betrag eine Steuer ist, für deren Regelung den Bundesländern die Gesetzgebungskompetenz fehlen würde, und ob die Regelung des Rundfunkbeitrags mit den Grundrechten, namentlich dem Gleichbehandlungsgebot, vereinbar ist.

2.1.3 Bundesverwaltungsgericht, 15.06.2016

Es gibt folgende weitere Verfahren am 15. Juni 2016 bezüglich der Rechtmäßigkeit des neuen Rundfunkbeitrags am Bundesverwaltungsgericht:

15.06.2016 - BVerwG 6 C 34.15 - OVG Münster, 2 A 499/15 - VG Minden, 11 K 2359/14
15.06.2016 - BVerwG 6 C 35.15 - OVG Münster, 2 A 355/15 - VG Arnsberg, 8 K 726/14
15.06.2016 - BVerwG 6 C 37.15 - OVG Münster, 2 A 324/15 - VG Arnsberg, 8 K 1787/14
15.06.2016 - BVerwG 6 C 40.15 - OVG Münster, 2 A 1667/15 - VG Minden, 11 K 1696/14
15.06.2016 - BVerwG 6 C 41.15 - OVG Münster, 2 A 808/15 - VG Köln, 6 K 7139/14
15.06.2016 - BVerwG 6 C 47.15 - OVG Münster, 2 A 892/15 - VG Düsseldorf, 27 K 9590/13
15.06.2016 - BVerwG 6 C 48.15 - OVG Münster, 2 A 2583/14 - VG Minden, 11 K 2865/13
15.06.2016 - BVerwG 6 C 51.15 - OVG Münster, 2 A 812/15 - VG Köln, 6 K 2599/14

2.1.4 Bundesverwaltungsgericht, noch ohne Termin

BVerwG 6 C 12.15 - OVG Münster 2 A 95/15 - VG Köln 6 K 2444/14 - Netto
BVerwG 6 C 13.15 - OVG Münster 2 A 96/15 - VG Köln 6 K 2448/14 - Netto
BVerwG 6 C 14.15 - OVG Münster 2 A 188/15 - VG Köln 6 K 8023/13 - Netto
BVerwG 6 C 49.15 - VGH München 7 BV 15.344 - VG München M 6b 13.3729 - Sixt

2.1.5 Laufendes Verfahren am Bundesverfassungsgericht

Az.: 1 BvR 2666/15 (ehemaliges Aktenzeichen im allgemeinen Register: AR 1409/15)
Verfassungsbeschwerde gegen den Rundfunkbeitrag beim BVerfG

Diese anhängige Verfassungsbeschwerde wurde erst beim BVerfG auf ausdrücklichen Wunsch des die Beschwerde vertretenden Anwalts im sog. allgemeinen Register geführt. Da dieses aber von vielen Gerichten so ausgelegt wurde, als hätte die Beschwerde keinen Erfolg, wurde diese auf Wunsch des Beschwerdeführers nun in das Verfahrensregister übernommen.

2.1.6 Mögliche Ruhendstellung des Verfahrens

Um das Verfahren zu vereinfachen, das Gericht zu entlasten und Wiederholungen zu vermeiden, möchte ich das Gericht erneut bitten zu prüfen, ob es sinnvoll wäre, dieses Verfahren evtl. in Anwendung des § 94 VwGO ruhen zu lassen bis zur höchstrichterlichen Klärung der Rechtsfrage.
Ich als Kläger wäre mit einer Ruhendstellung des Verfahrens einverstanden, bis Gerichte in höherer Instanz über dieses Thema entschieden haben.

Da ich vom XDR Beitragsservice den ersten rechtlich relevanten Bescheid über meine angebliche Zahlungsverpflichtung erst etwa 1,5 Jahre nach deren Beginn erhalten habe, und auch auf den dazugehörigen Widerspruchsbescheid, der mir diese Klage überhaupt erst ermöglichte, über 1 Jahr lang warten musste, habe ich den Eindruck, dass der Beklagte auf eine zügige Bearbeitung dieses Vorgangs keinen großen Wert legt.
Da ich außerdem noch nie Rundfunkbeiträge gezahlt habe und die Rundfunkanstalten dennoch über Mehreinnahmen in Milliardenhöhe verfügen, ist auch weiterhin kein Grund zur dringenden Urteilsfindung erkennbar.
Die Interessen des Beklagten würden aus meiner Sicht also einer Ruhendstellung des Verfahrens nicht entgegenstehen.

2.1.7 Weitere Konsequenzen der laufenden Verfahren

Die laufenden Verfahren zeigen deutlich, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweist. Auch haben bereits mehrere Gerichte entschieden, dass die Rechtssache bezüglich der Rechtmäßigkeit von Bescheiden über den Rundfunkbeitrag grundsätzliche Bedeutung hat (§ 124a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) um eine Berufung zuzulassen.
Somit ist eine Übertragung dieses Verfahrens auf einen Einzelrichter rechtlich nicht plausibel, ich stimme weiterhin der Übertragung des Verfahrens auf einen Einzelrichter nicht zu.

Auch eine Entscheidung in diesem Verfahren ohne mündliche Verhandlung ist rechtlich nicht begründbar, da der Sachverhalt noch nicht abschließend geklärt ist, wie das in meinen obigen Ausführungen deutlich wird, und die Klage deshalb besondere Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweist. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung lt. § 96 VwGO kann so eine Beweisaufnahme diesbezüglich durchgeführt werden.

2.2 Die Zwangsanmeldung war nicht rechtmäßig

Die Anmeldung des Klägers durch den Beitragsservice war rechtswidrig, wie ich das bereits in Punkt 1.4.3 ("Es erfolgte keine rechtmäßige Anmeldung gemäß RBStV") in meiner Klagebegründung erläutert habe. Da die Direktanmeldung offensichtlich nicht als separater Verwaltungsakt erfolgte, muss davon ausgegangen werden das sie als Bestandteil des angefochtenen Verwaltungsakts zu werten ist. Dies führt zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts und zu dessen Nichtigkeit.
Auf diese Rechtswidrigkeit der Direktanmeldung geht der Beklagte in seinem Schreiben vom

XX.02.2016 nicht ein. Hiermit möchte ich deshalb das Gericht bitten, den Beklagten dazu aufzufordern die Rechtsgrundlage für die Direktanmeldung zu benennen. Ich gehe davon aus dass der Beklagte dieser Aufforderung nicht nachkommen kann, somit wäre die Direkt-anmeldung dann rechtswidrig erfolgt.

3 Ergänzungen dieser Begründung in gesondertem Schriftsatz

Ich behalte mir weiteren Sachvortrag, Ergänzungen und etwaige Korrekturen dieses Schreibens und meiner Klagebegründung in einem gesonderten Schriftsatz und ggf. bei der mündlichen Verhandlung vor.

Mit freundlichen Grüßen,

Xxxxxxxx Xxxxxxxxxx

Anlage:
Zweite Ausfertigung dieses Schreibens für den Beklagten